

## **Ehrenordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund der § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 31. Januar 2008 und der Zustimmung des Hochschulrats vom 12. März 2009 folgende Satzung erlassen:

### § 1 Grundsätze

(1) Die Fachhochschule Kiel kann eine Hochschulmedaille oder die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen (Ehrung).

(2) Die Hochschulmedaille kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Hochschule oder Teile der Hochschule besonders verdient gemacht haben.

(3) Die Würde einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule oder von Teilen der Hochschule in hervorragender Weise gefördert haben.

(4) Die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Entwicklung der Hochschule wiederholt oder anhaltend in besonderer Weise gefördert haben und erwarten lassen, sich auch künftig für die Entwicklung der Hochschule einzusetzen. Eine Ehrung auch dann möglich, wenn hervorragende Leistungen in der Vergangenheit dies rechtfertigen und eine Fortführung der entsprechenden Aktivitäten auf Grund der persönlichen Situation der oder des zu Ehrenden nicht erwartet werden kann.

## § 2 Anträge

(1) Die Dekaninnen oder Dekane und das Präsidium können mit der in Personalangelegenheiten erforderlichen Verschwiegenheit beantragen, ein Verfahren zur Vorbereitung einer Ehrung nach § 1 einzuleiten. Die Anträge sind an das Präsidium zu richten.

(2) Das Präsidium prüft den Antrag im Hinblick darauf,

a) ob an der Hochschule insgesamt und bei Anträgen einer Dekanin oder eines Dekans insbesondere an dem Fachbereich nicht mehr als eine angemessene Anzahl von Verfahren durchgeführt werden

b) und ob Tatsachen bekannt sind, die dem Erfolg des Antrags entgegenstehen.

Als angemessen ist die Anzahl der Ehrungen in der Regel anzusehen, wenn pro Jahr an der Hochschule insgesamt nicht mehr als fünf Ehrungen nach § 1 Abs. 3 bis 5 vorgenommen werden, an dem einzelnen Fachbereich jedoch nicht mehr als eine Ehrung. In besonderen Fällen kann das Präsidium einem Antrag auch dann zustimmen, wenn die Voraussetzungen nach a) nicht erfüllt sind.

## § 3 Verfahren

(1) Das Präsidium teilt dem Senat das Ergebnis der Prüfung nach § 2 mit. Wenn das Präsidium einem Antrag zustimmt, bildet der Senat eine Ehrenkommission nach den Vorschriften für Berufungsausschüsse gem. § 62 Abs. 3 HSG, jedoch ohne Beteiligung auswärtiger Mitglieder. Die Ehrenkommission prüft in geeigneter Weise, ob die Voraussetzungen für die beabsichtigte Ehrung vorliegen, und hält Verlauf und Ergebnis dieser Prüfung in einem Bericht fest, der eine Empfehlung für die beabsichtigte Ehrung oder für einen Abbruch des Verfahrens enthalten soll. Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie bei einem Berufungsverfahren zu beteiligen. Über die Hinzuziehung von auswärtigen Gutachtern entscheidet die Ehrenkommission.

(2) Die Ehrenkommission legt ihren Bericht dem Senat im nicht öffentlichen Teil der Sitzung vor.

(3) Der Senat beschließt über den Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Stellungnahmen des Präsidiums und der Ehrenkommission.

#### § 4 Ehrung

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums vollzieht die Ehrung und überreicht der oder dem Geehrten eine Ehrenurkunde.
- (2) Die Hochschule macht die Ehrung öffentlich bekannt.
- (3) Die Namen der Geehrten werden in den Jahresberichten oder vergleichbaren Veröffentlichungen der Hochschule und den entsprechenden Veröffentlichungen der Fachbereiche aufgeführt.

#### § 5 Rechtsstellung der Geehrten

- (1) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, je nach Art der Ehrung den Titel „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ in Verbindung mit dem Namen der Hochschule zu führen.
- (2) Der Senat oder das Präsidium können beantragen, die Ehrung abzuerkennen, wenn die oder der Geehrte die mit der Ehrung verbundenen Erwartungen grob enttäuscht oder Tatsachen bekannt werden, die einer Ehrung entgegengestanden hätten. Die Ehrung wird aberkannt, wenn Senat und Präsidium dies beschließen. Die Verfahrensvorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 30. April 2009  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer  
- Präsident -